

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 2. Quartal 2012

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Zulässigkeitsentscheid [K.A. gegen die Schweiz](#) vom 17. April 2012 (Nr. 30352/09)

*Folterverbot (Art. 3 EMRK); Ausschaffung nach Tunesien*

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er bei seiner Rückkehr in Tunesien gefoltert würde, da er die islamistische Partei *Ennahda* unterstützt habe, die vom ehemaligen tunesischen Regime als terroristische Organisation bezeichnet wurde. Der Beschwerdeführer macht zusätzlich geltend, dass er Mitglied der Schweizer Organisation *Ez-Zeitouna* sei, die die Machenschaften des ehemaligen diktatorischen Regimes kritisiert habe. Der Gerichtshof trägt den Umstürzen Rechnung, die sich seit Dezember 2010 in Tunesien ereignet haben; insbesondere der Flucht des Präsidenten Ben Ali und der Legalisierung der *Ennahda* Partei, die in der neu errichteten konstitutiven Versammlung die mit Abstand am meisten vertretene Partei ist. Die Begründung der vorliegenden Beschwerde habe damit keine Gültigkeit mehr. Unzulässig (einstimmig).

#### Zulässigkeitsentscheid [Hurter gegen die Schweiz](#) vom 15. Mai 2012 (Nr. 48111/07)

*Rechtskraft und Umsetzung der Urteile (Art. 46 EMRK) und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Revisionsverfahren vor Bundesgericht*

Im vorliegenden Fall wirft der Beschwerdeführer dem Bundesgericht vor, sein Revisionsgesuch ohne öffentliche Verhandlung abgelehnt zu haben, obwohl der Gerichtshof in einem Urteil vom 15. Dezember 2005 festgestellt hatte, dass sein Recht auf eine öffentliche Anhörung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verletzt wurde. Gemäss dem Gerichtshof ist aus der Begründung des Bundesgerichtsurteils vom 25. April 2007 klar ersichtlich, dass das Bundesgericht im Revisionsgesuch nicht mit neuen Elementen konfrontiert wurde, die nicht bereits im Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2005 behandelt worden wären. Der Gerichtshof hält zudem fest, dass die Regierung das Bundesgerichtsurteil vom 25. April 2007 entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers am 15. Mai 2007 dem Ministerkomitee zugestellt hat, vor welchem das Überwachungsverfahren zur Umsetzung des Strassburger Urteils noch hängig ist. Vor diesem Hintergrund könne sich der Gerichtshof der Sache nicht annehmen, ohne in die Kompetenzen des Ministerkomitees gemäss Art. 46 EMRK einzugreifen. Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, dass das Revisionsverfahren nicht mit dem aus Art. 6 EMRK fliessenden Recht auf ein faires Verfahren vereinbar gewesen sei. Angesichts der Rechtsprechung, nach welcher Art. 6 EMRK kein Recht auf die Wiederaufnahme eines Verfahrens garantiert und auf die Überprüfung von Revisionsgesuchen in Zivilprozessen nicht anwendbar ist, stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist (einstimmig).

**Arrêt [Chambaz contre Suisse](#) du 5 avril 2012 (no 11663/04)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 § 1 EMRK); steuerrechtliche Mitwirkungspflicht und Strafverfahren*

Gegen den Beschwerdeführer wurden mehrere administrative und strafrechtliche Steuerverfahren geführt. Im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Verfahren wurde er zu Bussen in Höhe von mehreren tausend Franken verurteilt, weil er nicht alle verlangten Belege eingereicht hatte. Später wurde gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet, welches teilweise dieselbe Steuerperiode betraf wie die fraglichen Verwaltungsverfahren. Gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts, sich selber nicht zu belasten, geltend. Weiter rügte er eine Verletzung des Rechts auf Waffengleichheit, weil er nicht alle Akten der Steuerverwaltung habe einsehen können. Betreffend die Rüge einer Verletzung des Rechts, sich nicht selber zu belasten, stellt der Gerichtshof fest, die Dokumente, für deren Nicht-Einreichung der Beschwerdeführer verurteilt worden war, würden im Strafverfahren auch erwähnt, und der Beschwerdeführer habe nicht ausschliessen können, dass Informationen über zusätzliche Einnahmen eine strafrechtliche Anklage auslösen könnten. Die Tatsache, dass das strafrechtliche Verfahren mehrere Jahre später eröffnet wurde, sei nicht relevant, weil die Bussen durch die Rechtsmittelgerichte nach der Eröffnung des Strafverfahrens bestätigt wurden.

In Bezug auf die Waffengleichheit stellt der Gerichtshof fest, das kantonale Verwaltungsgericht habe dem Beschwerdeführer die Einsicht in bestimmte Dokumente aufgrund seines prozessualen Verhaltens verweigert, insbesondere weil er „nicht die elementarsten Erklärungen lieferte, welche Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen der Vorinstanz begründet hätten“. Er erwägt, dem Beschwerdeführer sei somit vorgeworfen worden, den Steuerbehörden Dokumente nicht übermittelt zu haben, in Bezug auf welche er sein Schweigerecht ausübte. Der Gerichtshof schliesst daraus, dass die Voraussetzungen der Rechtsprechung für die Verweigerung der Einsicht in die gesamten Akten vorliegend nicht erfüllt waren. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (fünf Stimmen gegen 2).

**Urteil [Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG](#) gegen die Schweiz vom 21. Juni 2012 (Nr. 34124/06)**

*Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK); Nichtbewilligung der Aufnahme eines Interviews in Strafanstalt*

Die beschwerdeführende Gesellschaft macht geltend, die Nichtbewilligung eines Interviews mit einer wegen Mordes verurteilten Insassin in der Strafanstalt aufzunehmen, habe ihr Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzt. Das Interview hätte in der Sendung "Rundschau" ausgestrahlt werden sollen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Schweizer Gerichte die Verweigerung nicht auf genügend erhebliche und sachliche Gründe gestützt haben, sowohl was die Argumente zur Beachtung der Rechte der Mitinsassen angeht, als auch mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung. Auch hätten die Gerichte die von der Beschwerdeführerin vorgestellten technischen Möglichkeiten nicht überprüft (konkrete Modalitäten und Bedingungen der Aufnahme).

Was den Schutz der Insassin angeht, hebt der Gerichtshof hervor, dass diese klar und schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme gegeben hatte. Zu den von den Behörden vorgeschlagenen Alternativen zur Fernsehaufnahme hält der Gerichtshof fest, dass Art. 10 EMRK auch die Art und Weise der Meinungsäusserung schützt. Das telefonische Interview, das mit der Insassin geführt und in der Sendung "Schweiz aktuell" ausgestrahlt wurde, habe den Eingriff durch die Nichtbewilligung der Fernsehaufnahme daher nicht wiedergut machen können. Verletzung Art. 10 EMRK (5 gegen 2).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [Bajsultanov gegen Österreich](#) vom 12. Juni 2012 (Nr. 54131/10)

*Folterverbot (Art. 3 EMRK) und Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausschaffung nach Russland*

Der Beschwerdeführer ist ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Abstammung. In Österreich hat er mit der Begründung ein Asylgesuch gestellt, dass er in Tschetschenien knapp einer durch Söldner geführten "Säuberungsaktion" entgangen sei. Er gab an, aufgrund seiner Unterstützung für tschetschenischen Rebellen während der Jahre 1994-1996 verfolgt zu werden. Im Juli 2005 erhielt er Asyl. Im Oktober 2008 wurde sein Flüchtlingsstatus entzogen und seine Ausschaffung angeordnet, da er für drei Straftaten verurteilt worden war, darunter schwere Gewalttaten. Inzwischen hat der Beschwerdeführer seine Strafe abgesessen und lebt mit seiner Frau und zwei Kindern in Österreich. Vor dem Gerichtshof macht er geltend, dass seine Ausschaffung nach Russland Art. 3 EMRK verletze, da er dort als tschetschenischer Rebell angesehen werde und damit ein reales Risiko bestünde, dass man ihn inhaftiere, foltere oder verschwinden lasse. Er macht weiter eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend, da er durch die Ausschaffung getrennt von seiner Frau und seinen Kindern leben müsste, die ihren Flüchtlingsstatus unabhängig von ihm erhalten haben.

Nach Auffassung des Gerichtshofs bestehen im vorliegenden Fall keine ernsthaften Gründe für ein reales Risiko, dass der Beschwerdeführer in Russland misshandelt würde. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Mit Blick auf Art. 8 EMRK hält der Gerichtshof fest, dass der Entscheid der österreichischen Behörden angesichts der Schwere der Straftaten des Beschwerdeführers, dem engen Bezug, den er zu seinem Heimatland hat (seine Eltern und Geschwister leben noch dort), sowie der Möglichkeit, dass seine Frau ihm nach Tschetschenien folgt, um dort ein Familienleben aufzubauen, nicht unverhältnismässig ist. Keine Verletzung Art. 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil [Boulois gegen Luxemburg](#) vom 3. April 2012 (Grosse Kammer, Nr. 37575/04)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verweigerung Hafturlaub*

Der Fall betrifft die mehrmalige Weigerung der Behörden, einem Häftling Hafturlaub zu gewähren, sowie die fehlende Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Gesuche, ein Rechtsmittel einzulegen. In einem Urteil vom 14. September 2010 hatte eine Kammer des Gerichtshofs festgestellt, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar und verletzt sei, da die entscheidende Strafvollzugsbehörde den Anforderungen an ein Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK nicht gerecht werde. Im Urteil vom 3. April 2012 hält die Grosse Kammer dagegen fest, dass Häftlinge in Luxemburg kein Recht auf Hafturlaub haben, selbst wenn sie die geforderten Bedingungen erfüllen. Die Grosse Kammer macht zudem klar, dass weder die EMRK noch ihre Zusatzprotokolle ein Recht auf Hafturlaub garantieren, auch wenn der Gerichtshof die Resozialisierung von Häftlingen als legitimes Anliegen anerkennt. Auch aus allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergebe sich kein solches Recht und es bestehe kein Konsens innerhalb der Europaratsstaaten über Status und Modalitäten bei der Gewährung von Hafturlaub. Art. 6 EMRK nicht anwendbar (15 gegen 2).

**Urteil [Ute Saur Vallnet gegen Andorra](#) vom 29. Mai 2012 (Nr. 16047/10)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Höherer Richter ist gleichzeitig Mitglied einer Anwaltskanzlei, die die Regierung berät*

Der Fall betrifft eine Vereinigung von Unternehmen, die der Verwaltungskammer eines oberen Gerichts des Fürstentums Andorra fehlende Unbefangenheit und Unabhängigkeit vorwerfen. Der in einem die Beschwerdeführer betreffenden Rekursverfahren betraute referierende Richter war gleichzeitig Mitglied einer Anwaltskanzlei in Barcelona, die die Andorransche Regierung in anderen Verfahren berät. Der Gerichtshof hält fest, dass die fehlende Unbefangenheit der Verwaltungskammer des Gerichts von der Strafkammer desselben Gerichts bestätigt wurde, aber dass kein definitiver Entscheid die eventuelle Konventionsverletzung durch das Urteil der Verwaltungskammer behoben habe, obwohl die Beschwerdeführer berechnete Zweifel an der Unbefangenheit des referierenden Richters hätten. Verletzung Art. 6 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Segame SA gegen Frankreich](#) vom 7. Juni 2012 (Nr. 4837/06)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); fehlendes Ermessen der Verwaltungsrichter, eine steuerrechtliche Busse ändern zu können*

Der Fall betrifft eine Aktiengesellschaft, deren Steuererklärung berichtigt wurde. Vor dem Gerichtshof rügt die Beschwerdeführerin, dass die Verwaltungsrichter aufgrund der Gesetzeslage nicht die Möglichkeit haben, eine ihr auferlegte steuerrechtliche Busse abzuändern. Der Gerichtshof hält fest, dass die Beschwerdeführerin sämtliche relevanten Argumente sowie die Rechts- und Faktenlage vor den Verwaltungsgerichten hat überprüfen lassen können. Insbesondere sei die Bemessungsgrundlage der Busse auf detaillierte Weise vor Gericht diskutiert worden. Angesichts des besonderen Charakters von Steuerverfahren, in welchen die Staaten eine besondere Effizienz an den Tag legen müssen, um ihre Interessen zu wahren, und des verhältnismässigen Prozentsatzes der Busse, wie er gesetzlich festgelegt ist, sieht der Gerichtshof hier keine Verletzung von Art. 6 EMRK (einstimmig).

**Entscheid [Elli, Simms und Martin gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 25. April 2012 (Nr. 46099/06 und 46699/06)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); belastende Aussage eines anonymen Zeugen*

Die Beschwerdeführer machten gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 3 d) EMRK geltend, die Einvernahme eines Zeugen an der Hauptverhandlung, dem die Anonymität gewährt worden war, habe ihren Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt. Nach der Rechtssprechung des Gerichtshofs müssen drei Voraussetzungen beachtet werden, damit Aussagen anonymen Zeugen berücksichtigt werden können: erstens müssen ernsthafte Gründe die Geheimhaltung der Identität des Zeugen erfordern; zweitens untersucht der Gerichtshof, ob sich die Verurteilung ausschliesslich oder in einem entscheidenden Mass auf die Aussagen des anonymen Zeugen stützt; und drittens muss die ausschlaggebende Bedeutung der Aussagen gegebenenfalls durch genügend Elemente ausgeglichen werden, namentlich durch solide verfahrensrechtliche Garantien, die eine korrekte und faire Beurteilung der Zuverlässigkeit der Aussagen gewährleisten. Vorliegend stellt der Gerichtshof fest, es bestehe ein offensichtliches öffentliches Interesse, Verbrechen von Gangs zu ahnden, und die Zulassung anonymen Zeugnisse sei ein wichtiges Element, um solche Verfahren zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall war unbestritten, dass der betreffende Zeuge im Falle einer Offenlegung seiner Identität Vergeltungsmassnahmen befürchten müsse; der Gerichtshof bejaht deshalb das Vorliegen wichtiger Gründe für die Gewährung der Anonymität. Der Gerichtshof hält zudem fest, die Verurteilung der Beschwerdeführer sei nicht einzig aufgrund der anonymen Zeugenaussage

erfolgt, diese könne aber zumindest bei einzelnen Beschwerdeführern eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Der Gerichtshof untersucht deshalb die ausgleichenden Elemente, die eine korrekte und faire Beurteilung der anonymen Aussagen ermöglichen, und befindet, die Beschwerdeführer hätten die Zuverlässigkeit der strittigen Zeugenaussagen wirksam bestreiten können. Deshalb erklärt sich der Gerichtshof überzeugt, dass das Geschworenengericht während des Prozesses gegen die Beschwerdeführer eine korrekte und faire Beurteilung der Zuverlässigkeit der Aussagen des anonymen Zeugen vornehmen konnte. Unzulässig (einstimmig).

**Urteil [K. gegen Deutschland](#) (Nr. 61827/09) und [G. gegen Deutschland](#) (Nr. 65210/09) vom 7. Juni 2012**

*Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Sicherheitsverwahrung, die aufgrund eines mehrere Jahre nach der Verurteilung erlassenen Gesetzes angeordnet worden war*

Die Beschwerdeführer beschwerten sich über die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung, welche gestützt auf eine mehrere Jahre nach ihrer Verurteilung erlassene Gesetzesbestimmung erfolgt war. Der Gerichtshof bestätigt seine frühere Rechtsprechung, wonach die Sicherheitsverwahrung eine „Strafe“ im Sinne der Konvention darstellt. Er hält insbesondere fest, durch die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung hätten die deutschen Gerichte gegenüber den Beschwerdeführern eine schwerere Strafe verhängt als dies im Zeitpunkt der Verurteilung vorgesehen war. Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Van der Heijden gegen Niederlande](#) vom 3. April 2012 (Grosse Kammer, Nr. 42857/05)**

*Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); kein Zeugnisverweigerungsrecht für die langjährige Lebensgefährtin des Angeschuldigten*

Der Fall betrifft die Weigerung der niederländischen Gerichte, der Beschwerdeführerin im Strafverfahren gegen ihren langjährigen Lebensgefährten, der eines Tötungsdelikts verdächtigt wurde, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Zeugnisverweigerungsrechte in den Mitgliedstaaten des Europarats sehr unterschiedlich gehandhabt werden, weshalb den Staaten diesbezüglich ein breiter Ermessensspielraum zu belassen sei. Die Beschränkung der Zeugnisverweigerungsrechte auf Ehepartner oder eingetragene Partner sei deshalb zulässig. Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Partner, ohne rechtlich verbindlichen Rahmen, unterscheide sich grundsätzlich von der Verbindung zwischen Ehepartnern oder eingetragenen Partnern. Der Gerichtshof fügt an, man könne der Beschwerdeführerin nicht vorwerfen, die Verbindung zu ihrem Lebensgefährten nicht offiziellisiert zu haben; sie müsse jedoch akzeptieren, dass sie dadurch aus der Kategorie der Personen, welchen der niederländische Gesetzgeber ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht, ausgeschlossen werde. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (10 Stimmen gegen 7).



**Urteil [Stübing gegen Deutschland](#) vom 12. April 2012 (Nr. 43547/08)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen inzestuöser Beziehung zu seiner jüngeren Schwester*

Der Beschwerdeführer wurde wegen einer inzestuösen Beziehung zu seiner jüngeren Schwester zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Nachdem er durch eine Pflegefamilie adoptiert worden war, lernte er seine Schwester erst im Erwachsenenalter kennen und zeugte in der Folge mit ihr vier Kinder. Der Gerichtshof stellt fest, zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats bestehe kein Konsens betreffend die Strafbarkeit von sexuellen Beziehungen zwischen Geschwistern, weshalb die staatlichen Behörden diesbezüglich über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügten. Zudem hätten die deutschen Gerichte die vorgebrachten Argumente sorgfältig erwogen, bevor sie den Beschwerdeführer verurteilten. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Fernandez Martinez gegen Spanien](#) vom 15. Mai 2012 (Nr. 56030/07)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Nicht-Erneuerung der Anstellung eines verheirateten ehemaligen katholischen Geistlichen als Religionslehrer*

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger katholischer Geistlicher, ist verheiratet und Vater von 5 Kindern. Nachdem er sich in einem Artikel zu einer Bewegung gegen das obligatorische Zölibat bekannt hatte, wurde seine Anstellung als Lehrer für Religion und katholische Moral nicht verlängert. Es stellte sich die Frage, ob die staatlichen Behörden den Rechten des Beschwerdeführers aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gegenüber den Rechten der Kirche gestützt auf Art. 9 (Religionsfreiheit) und Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) den Vorrang hätten einräumen sollen, und ob sie dem Beschwerdeführer einen ausreichenden Schutz gewährt haben. Der Gerichtshof hält fest, die Umstände, die der Nichterneuerung der Anstellung des Beschwerdeführers zugrunde lagen, seien ausschliesslich religiöser Natur, und die Grundsätze der Religionsfreiheit und der Neutralität verhinderten somit eine weitergehende Prüfung der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit des Entscheids. Er befindet, die kirchlichen Behörden hätten lediglich im Rahmen ihrer religiösen Autonomie ihre Pflichten aus dem kanonischen Recht erfüllt. Da sich die Interessenten für Anstellungen als Religionslehrer frei bewerben könnten, wäre es unvernünftig, ihre Haltung zu religiösen Fragen nicht als Selektionskriterium anzuwenden, um die Religionsfreiheit als kollektive Garantie zu gewährleisten. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (6 Stimmen gegen 1).

**Urteil [E.S. gegen Schweden](#) vom 21. Juni 2012 (Nr. 5786/08)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Versuch eines Stiefvaters, seine 14-jährige Stieftochter nackt zu filmen*

Als die Beschwerdeführerin 14 Jahre alt war, versuchte ihr Stiefvater, sie ohne ihre Einwilligung nackt zu filmen. Vor dem Gerichtshof macht sie geltend, die schwedische Gesetzgebung, welche kein Verbot des Filmens einer Person ohne deren Einwilligung vorsah, habe ihr keinen ausreichenden Schutz gegen diesen Eingriff in ihre physische Integrität geboten. Der Gerichtshof stellt fest, dass die schwedische Gesetzgebung zwar kein Verbot des heimlichen Filmens vorsah, dass jedoch andere Bestimmungen zumindest theoretisch auf das vorliegende Verhalten anwendbar seien. Der Stiefvater der Beschwerdeführerin hätte, zumindest theoretisch, wegen sexueller Aggression gegen eine Minderjährige oder wegen versuchter Kinderpornographie verurteilt werden können. Weiter stellt der Gerichtshof fest, Schweden habe entschieden, gewisse Aspekte des widerrechtlichen Filmens strafrechtlich zu erfassen.

Somit sei das schwedische Recht mit den Garantien der Konvention vereinbar. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (4 Stimmen gegen 3).

**Urteil [Gillberg gegen Schweden](#) vom 3. April 2012 (Grosse Kammer, Nr. 41723/06)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung eines Professors wegen seiner Weigerung, Forschern Zugang zu seinen Arbeiten zu gewähren*

Der Beschwerdeführer, ein Professor, wurde wegen Amtsmissbrauchs strafrechtlich verurteilt, weil er sich geweigert hatte, zwei Gerichtsurteile umzusetzen, wonach klar bezeichneten Forschern unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Forschungsarbeiten der Universität zu gewähren sei. Der Gerichtshof verweist auf seine Rechtsprechung, wonach Reputationsschäden, die in vorhersehbarer Weise aufgrund eines eigenen Verhaltens entstehen, etwa aufgrund der Begehung einer Straftat, keine Verletzung von Art. 8 EMRK begründen. Zudem habe er in seiner bisherigen Rechtsprechung nie befunden, eine strafrechtliche Verurteilung, welche bei der betroffenen Person Leiden auslösen kann, stelle an sich eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens dar. Vorliegend waren die Verurteilung des Beschwerdeführers und das damit verbundene Leiden vorhersehbare Folgen seiner Straftat. Zudem gingen die Auswirkungen seiner Verurteilung für sein Berufsleben nicht über die vorhersehbaren Folgen seines strafbaren Verhaltens hinaus. Kein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK (einstimmig).

Betreffend Art. 10 EMRK erwägt der Gerichtshof, der Beschwerdeführer könne sich nicht auf ein autonomes, „negatives“ Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit berufen, weil sich die Forschungsarbeiten im Eigentum der Universität befänden. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Francesco Sessa gegen Italien](#) vom 3. April 2012 (Nr. 28790/08)**

*Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) ; Weigerung eines Gerichts, eine Verhandlung zu verschieben, die auf einen jüdischen Feiertag angesetzt war*

Der Fall betrifft die Weigerung eines Gerichts, auf Antrag eines Anwalts jüdischen Glaubens eine Verhandlung zu verschieben, die auf einen jüdischen Feiertag angesetzt war. Der Gerichtshof befindet namentlich, selbst wenn ein Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers gemäss Art. 9 EMRK zu bejahen sei, werde dieser gesetzlich vorgesehene Eingriff durch den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter gerechtfertigt, namentlich durch den Anspruch der Rechtssuchenden auf ein gutes Funktionieren der Justizverwaltung und auf Achtung des Beschleunigungsgebots. Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (4 Stimmen gegen 3).

**Urteil Centro Europa 7 S.R.L. et Di Stefano gegen Italien vom 7. Juni 2012 (Grosse Kammer, Nr. 38433/09)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und Schutz des Eigentums (Art. 1 Zusatzprotokoll [Nr. 1] zur EMRK); Verweigerung der Zuteilung von Sendefrequenzen*

Der Beschwerdeführerin, eine Fernsehgesellschaft mit legaler Konzession, wurde keine Sendefrequenzen zugeteilt, weshalb sie ihre Tätigkeit nicht aufnehmen konnte. Der Gerichtshof befindet insbesondere, das zum fraglichen Zeitpunkt anwendbare Recht sei nicht genügend klar und genau gewesen und habe der Beschwerdeführerin nicht ermöglicht, mit genügender Bestimmtheit vorzusehen, wann ihr eine Sendefrequenzen zugeteilt würde. Er schliesst daraus, die italienischen Behörden hätten ihre Pflicht verletzt, durch den Erlass von angemessenen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen effektive Medienvielfahrt zu gewährleisten. Verletzung von Art. 10 EMRK (14 Stimmen gegen 3).

**Urteil Tatar und Faber gegen Ungarn vom 12. Juni 2012 (Nr. 26005/08 und 26160/08)**

*Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verurteilung für das Aufhängen dreckiger Wäsche am Gitter des Parlaments in Budapest als Protestaktion*

Die Beschwerdeführer rügen, dass sie für das Aufhängen dreckiger Wäsche am Gitter des Parlaments in Budapest zu einer Busse wegen Organisation einer illegalen Versammlung verurteilt wurden, womit sie gegen die allgemeine politische Krise im Land protestieren wollten. Entgegen der Einschätzung der Behörden qualifiziert der Gerichtshof die Aktion nicht als Versammlung ("assembly") im Sinne von Art. 11 EMRK, die gemäss ungarischem Recht vorangemeldet werden müsste. Nach dem Gerichtshof stellt die Versammlung eine spezifische Form der Kommunikation von Ideen oder Vorstellungen dar, bei der eine unbestimmte Anzahl von Personen an einem öffentlichen zugänglichen Ort zusammenkommen, um an einem Kommunikationsprozess teilzunehmen. Die Idee oder Meinung wird bereits durch die Teilnahme kommuniziert. Im vorliegenden Fall seien diese Elemente nicht gegeben. Obwohl die Beschwerdeführer ihre Aktion auf dem Internet angekündigt hatten, war es nicht ihre Absicht, weitere Teilnehmer anzuziehen, mit Ausnahme von Journalisten. Ihr "Happening" hatte zum Ziel, eine Idee über die Medien kundzutun statt über den Aufmarsch von Protestierenden. Die Behörden mussten daher nicht im Voraus über die Aktion unterrichtet werden, um sie zu koordinieren oder zu begleiten, denn nichts wies darauf hin, dass die Aktion die öffentliche Ordnung oder Rechte Dritter hätte beeinträchtigen können. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass die Verurteilung der Beschwerdeführer zur Zahlung einer Busse nicht auf genügend hinreichenden und sachlichen Gründe beruhte. Selbst wenn der Eingriff leicht war, war die Sanktion dieser künstlerischen und politischen Aktion geeignet, eine abschreckende Wirkung auf den öffentlichen Diskurs zu haben. Verletzung Art. 10 EMRK (einstimmig).